

## FA0163 - Aroma Bilberry

## Informationsblatt

gemäß Art. 32 Reach (Reg. EG 1907/2006 und nachfolgende Änderungen)

### ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

**Handelsname:** Aroma Bilberry

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

<b>Beschreibung/Anwendungsbereich</b>	Aroma		
<b>Identifizierte Verwendungen:</b>	Industriell	Professionell	Verbrauch
Lebensmittelindustrie, Elektronische Zigarette		X	X

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

<b>Firmenbezeichnung:</b>	Flavourart Srl
<b>Adresse:</b>	Via Delle Industrie 26 28047 Oleggio (NO)
<b>Ort und Staat:</b>	Italien - Tel. +39 - 0321960553 - Fax.
<b>E-Mail des Verantwortlichen für das Sicherheitsdatenblatt:</b>	support@flavourart.it

#### 1.4. Notrufnummer

<b>Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte an:</b>	<p>BERLIN - Giftnotruf der Charité – Tel.: 030/19240 (Notruf) - giftnotruf.charite.de  GÖTTINGEN - Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord) - Tel.:0551/19 240 (Notruf) - giznord@giz-nord.de  BONN - Informationszentrale gegen Vergiftungen  Zentrum für Kinderheilkunde Universitätsklinikum Bonn Tel.: 0228/19240 (Notruf) - gizbn@ukb.uni-bonn.de  ERFURT - Giftnotruf Erfurt Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen c/o HELIOS Klinikum Erfurt-Tel.:0361/730 730-ggiz@ggiz-erfurt.de  MAINZ - Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen - Klinische Toxikologie -Tel.: 06131/19240 (Notruf) - mail@giftinfo.uni-mainz.de  FREIBURG- Vergiftungs-Informationen-Zentrale  Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin Universitätsklinikum Freiburg - Tel.: 0761/19240 (Notruf) -giftinfo@uniklinik-freiburg.de  MÜNCHEN - Giftnotruf München Toxikologische Abteilung der II. Med. Klinik und Poliklinik - Tel.: 089/19240 (Notruf)- tox@lrz.tu-muenchen.de</p>
--	--

### ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (CE) 1272/2008 (CLP) (und späteren Änderungen und Anpassungen) nicht als gefährlich eingestuft.

**Klassifizierung und Gefahrenhinweise:** -

## 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

**Gefahrenpiktogramm:** -

**Signalwort:** -

**Gefahrenhinweise:** -

**Sicherheitshinweise:**

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P501 Inhalt / Behälter gemäß den lokalen Vorschriften zuführen.

**Enthält:** -

Produkt, das nicht für die Verwendung gemäß der Richtlinie 2004/42/EG bestimmt ist.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe prozentual über 0,1%.

## ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Information nicht relevant

### 3.2. Gemische

Enthält:

Das Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und späteren Änderungen und Anpassungen als gesundheits- oder umweltgefährdend eingestuft sind, in solchen Mengen, dass eine Erklärung erforderlich ist.

## ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nicht ausdrücklich erforderlich. In jedem Fall wird auf die Einhaltung der Regeln einer guten Betriebshygiene hingewiesen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine spezifischen Informationen über die durch das Produkt verursachten Symptome und Wirkungen bekannt.

### 4.3 Hinweise auf ärztlicher Soforthilfe und Spezialbehandlung

Es liegen keine Informationen vor
<b>ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung</b>
<b>5.1. Löschmittel</b>
<b>GEEIGNETE LÖSCHMITTEL</b>
Geeignete Löschmittel sind diejenigen herkömmlicher Art: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und vernebeltes Wasser.
<b>NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL</b>
Keine Wasserstrahlen verwenden. Wasser ist beim Löschen eines Brandes nicht wirksam, kann aber zur Kühlung geschlossener Behälter verwendet werden, die der Flamme ausgesetzt sind, um ein Platzen und Explosionen zu verhindern.
<b>5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren</b>
<b>MÖGLICHE GEFAHREN BEDINGT DURCH DAS AUSGESETZTSEIN IM BRANDFALL</b>
Vermeiden, Verbrennungsprodukte einzusatmen
<b>5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung</b>
<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN</b>
Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um Produktzersetzung und die Entwicklung von gesundheitsgefährdenden Stoffen zu verhindern. Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Feuerlöschwasser auffangen, dieses darf nicht in die Kanalisation gelangen. Kontaminiertes Löschwasser und Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.
<b>AUSRÜSTUNG</b>
Normale Bekleidung für die Brandbekämpfung, wie z.B. druckluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 137), komplettes Flammschutzmittel (EN469), Flammschutzhandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).
<b>ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung</b>
<b>6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren</b>
Im Falle von Dämpfen oder Staub in der Luft muss ein Atemschutz getragen werden. Diese Anweisungen gelten sowohl für die Zuständigen bei der Arbeit, als auch für Noteinsätze.
<b>6.2. Umweltschutzmaßnahmen</b>
Das Abfließen des Produkts in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder in das Grundwasser muss verhindert werden.
<b>6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung</b>
Eindämmen mit Erde oder inertem Material. Sammeln Sie den größten Teil des Materials ein und entfernen Sie die Rückstände mit Wasserstrahlen. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß Punkt 13 erfolgen.
<b>6.4. Verweis auf andere Abschnitte</b>
Informationen zum Personenschutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

**FA0163 - Aroma Bilberry**

**ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**

**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Hantieren mit dem Produkt nachdem Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts gelesen wurden. Vermeiden Sie, dass das Produkt in die Umwelt gelangt. Bei der Beschäftigung weder essen noch trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Nur im Originalbehältnis aufbewahren. Behälter dicht geschlossen, an einem gut gelüfteten Ort und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt aufbewahren. Behälter von unverträglichen Materialien fernhalten, indem Sie Abschnitt 10 überprüfen.

**7.3. Spezifische Endanwendungen**

Es liegen keine Informationen vor

**ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

**8.1. Zu überwachende Parameter**

Es liegen keine Informationen vor

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Beachten Sie die üblichen Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit chemischen Stoffen.

**HANDSCHUTZ**

Nicht erforderlich

**HAUTSCHUTZ**

Nicht erforderlich

**AUGENSCHUTZ**

Nicht erforderlich

**ATEMSCHUTZ**

Nicht erforderlich, sofern in der chemischen Risikobewertung nicht anders angegeben

**KONTROLLE DER AUSSETZUNG AUF DIE UMWELT**

Emissionen aus Produktionsprozessen, eingeschlossen jene aus Lüftungsanlagen, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltgesetzgebung kontrolliert werden.

**ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften**

**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

<b>Aggregatzustand:</b>	Flüssig
<b>Farbe:</b>	Farblos kann sich mit zunehmendem Alter blassgelb verfärben
<b>Geruch:</b>	Charakteristisch
<b>Geruchsschwelle:</b>	Nicht verfügbar
<b>pH-Wert:</b>	Nicht verfügbar

## FA0163 - Aroma Bilberry

<b>Schmelzpunkt / Gefrierpunkt:</b>	Nicht verfügbar
<b>Siedebeginn:</b>	Nicht verfügbar
<b>Siedebereich:</b>	Nicht verfügbar
<b>Flammpunkt:</b>	>150 °C
<b>Verdampfungsgeschwindigkeit:</b>	Nicht verfügbar
<b>Entzündbarkeit (fest, gasförmig):</b>	Nicht anwendbar
<b>Untere Entzündbarkeitsgrenze:</b>	Nicht verfügbar
<b>Obere Entzündbarkeitsgrenze:</b>	Nicht verfügbar
<b>Untere Explosionsgrenze:</b>	Nicht verfügbar
<b>Obere Explosionsgrenze:</b>	Nicht verfügbar
<b>Dampfdruck:</b>	Nicht verfügbar
<b>Dampfdichte:</b>	Nicht verfügbar
<b>Relative Dichte:</b>	1,0425 g/cm <sup>3</sup>
<b>Löslichkeit(en):</b>	Nicht verfügbar
<b>Verteilungskoeffizient; n-Octanol/Wasser:</b>	Nicht verfügbar
<b>Selbstentzündungstemperatur:</b>	Nicht verfügbar
<b>Zersetzungstemperatur:</b>	Nicht verfügbar
<b>Viskosität:</b>	Nicht verfügbar
<b>Explosive Eigenschaften:</b>	Nicht verfügbar
<b>Oxidierende Eigenschaften:</b>	Nicht verfügbar

## 9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine Informationen vor

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Unter normalen Einsatzbedingungen bestehen keine besonderen Risiken der Reaktion mit anderen Stoffen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil bei normaler Verwendung und Lagerung.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen absehbar.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Halten Sie sich an die üblichen Schutzvorschriften bei der Handhabung von chemischen Stoffen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor

<b>10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte</b>
Es liegen keine Informationen vor
<b>ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben</b>
Es sind keine Vorfälle von Gesundheitsschäden bedingt durch das Aussetzen gegenüber dem Produkt bekannt. Es wird in jedem Fall empfohlen, folgende Regeln einzuhalten gute Arbeitshygiene.
<b>11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen</b>
Es liegen keine Informationen vor
<b>ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben</b>
Da keine spezifischen Daten über das Produkt vorliegen, Verwendung nach bester Arbeitspraxis, die Dispersion des Produkts in der Umwelt vermeiden. Die zuständigen Behörden verständigen, sollte das Produkt in Gewässer oder in die Kanalisation gelangt sein oder Boden oder die Vegetation kontaminiert haben.
<b>12.1. Toxizität</b>
Nicht bestimmt
<b>12.2. Persistenz und Abbaubarkeit</b>
Es liegen keine Informationen vor
<b>12.3. Bioakkumulationspotenzial</b>
Nicht bestimmt
<b>12.4. Mobilität im Boden</b>
Es liegen keine Informationen vor
<b>12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung</b>
Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe als Prozentwert über 0,1%
<b>12.6. Andere schädliche Wirkungen</b>
Es liegen keine Informationen vor
<b>ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung</b>
<b>13.1. Verfahren der Abfallbehandlung</b>
Wiederverwendung, wenn möglich. Produktreste sind gefährliche Sonderabfälle. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die dieses Produkt

teilweise enthalten, muss in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften bewertet werden.  
Die Entsorgung muss einem Unternehmen anvertraut werden, das berechtigt ist, die Abfälle gemäß den nationalen und lokalen Vorschriften zu entsorgen. Der Transport von Abfällen kann dem ADR unterliegen.  
KONTAMINIERTE VERPACKUNGEN  
Kontaminierte Verpackungen sind gemäß den nationalen Abfallvorschriften zur Verwertung oder Beseitigung zu bringen.

## ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt gilt nicht als gefährlich im Sinne der geltenden Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße (ADR), Schiene (RID), Binnenwasserstraßen (ADN), See (IMDG-Code) und Luft (IATA/ICAO).

### 14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

### 14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

### 14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

### 14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Information nicht relevant

## ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EG:

Keiner

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006

keine

<b>Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)</b>
Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe prozentual über 0,1%
<b>Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)</b>
Keine
<b>Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Reg. (EG) 649/2012</b>
Keine
<b>Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen</b>
Keine
<b>Stoffe, die der Stockholmer Konvention unterliegen</b>
Keine
<b>Nationale Vorschriften (Deutschland)</b>
<b>Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)</b>
Wassergefährdungsklasse (WGK):
WGK 1
<b>Gesundheitschecks</b>
Es liegen keine Informationen vor.
<b>15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung</b>
Für das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt
<b>ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben</b>
<b>Text der in den Abschnitten 2-3 des Sicherheitsdatenblattes genannten Gefahrenhinweise (H):</b>
<b>Legende:</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße</li><li>- ADN: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen</li><li>- ATE: Schätzung der akuten Toxizität</li><li>- ATEmix: Geschätzte akute Toxizität der Mischung</li><li>- AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</li><li>- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service</li><li>- EG: Kennnummer in ESIS (Europäische Altstoffdatenbank)</li><li>- CLP: Verordnung CE 1272/2008</li><li>- DNEL: abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung</li><li>- DMEL: Minimale, von der Wirkung abgeleitete Expositionshöhe</li><li>- EmS: Notfallplan</li><li>- GHS: Global Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien</li><li>- IATA ICAO: Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter in der International Air Transport Association</li><li>- IMDG: Internationale Schifffahrtsvorschrift für Gefahrgüter</li><li>- IMO: International Maritime Organization</li></ul>



## FA0163 - Aroma Bilberry

- INDEX: Kennnummer in Anhang VI des CLP
- IOELV: Indikativer beruflicher Aussetzungswert
- LC50: Letale Konzentration 50 %
- LD50: Letale Dosis 50 %
- NWG: Nicht wassergefährdend
- OEL: Aussetzungsniveau am Arbeitsplatz
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhersehbare Umweltkonzentration
- PEL: Erwartete Höhe der Aussetzung
- PNEC: Vorhersehbare Konzentration ohne Auswirkungen
- REACH: Verordnung CE 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
- TLV: Grenzwert
- TLV CEILING: Konzentration, die in keinem Moment der beruflichen Aussetzung überschritten werden darf.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungs-Grenzwerte
- TWA: Gewichtete durchschnittliche Aussetzungsgrenze
- VLEP: Grenzwert der beruflichen Aussetzung
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH
- WGK 1: schwach wassergefährdend
- WGK 2: deutlich wassergefährdend
- WGK 3: stark wassergefährdend
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland)
- WEL: Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz

**Allgemeine Bibliographie:**

1. Verordnung(EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
  2. Verordnung (EU) 453/2010 des Europäischen Parlaments
  3. Verordnung(EU) 830/2015 des Europäischen Parlaments
  4. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
  5. Verordnung(EU) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
  6. Verordnung(EU) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
  7. Verordnung(EU) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
  8. Verordnung(EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
  9. Verordnung(EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
  10. Verordnung(EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
  11. Verordnung(EU) 1221/2015 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
  12. Verordnung (EU) 918/2016 (VIII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
  13. Verordnung (EU) 1179/2016 (IX Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
  14. Verordnung (EU) 776/2017 (X Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
- Der Merck-Index. - 10. Auflage
  - Umgang mit Chemikaliensicherheit
  - INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
  - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
  - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
  - Website der ECHA-Agentur

**Hinweis für den Anwender:**

Die Angaben in diesem Datenblatt beruhen auf unseren Kenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version. Der Benutzer hat sich über die Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf seine spezifische Verwendung des Produktes zu vergewissern. Dieses Dokument stellt keine Garantie für irgendwelche spezifischen Eigenschaften des Produktes dar. Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle, daher muss der Anwender in eigener Verantwortung die Gesetze und die geltenden Bestimmungen über Hygiene und Sicherheit beachten. Wir übernehmen keine Verantwortung für den unsachgemäßen Gebrauch. Für eine angemessene Ausbildung des mit Chemikalien arbeitenden Personals muss gesorgt werden.

Änderungen gegenüber vorgehender Version.

In den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16

